

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6853. Sitzung am 31. Oktober 2012 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation in Somalia“.

**Resolution 2072 (2012)  
vom 31. Oktober 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1772 (2007) vom 20. August 2007, 2010 (2011) vom 30. September 2011 und 2036 (2012) vom 22. Februar 2012,

*Kenntnis nehmend* von den durch den Hurrikan „Sandy“ verursachten außergewöhnlichen Umständen in der Stadt New York,

*in der Erkenntnis*, dass diese außergewöhnlichen Umstände eine kurzzeitige Verlängerung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union in Somalia erforderlich machen,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

*beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia, die befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihr bestehendes, in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) und Ziffer 1 der Resolution 2036 (2012) enthaltene Mandat auszuführen, bis zum 7. November 2012 fortzuführen.

*Auf der 6853. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschluss**

Auf seiner 6854. Sitzung am 7. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/764)“.

**Resolution 2073 (2012)  
vom 7. November 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen über die Situation in Somalia, insbesondere die Resolution 1772 (2007) vom 20. August 2007,

*in Bekräftigung seiner Achtung* der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss in Resolution 2036 (2012) vom 22. Februar 2012, das Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia auch auf die Kostenerstattung

für bestimmte Teile der kontingenteigenen Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, auszudehnen,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, bis zum 7. März 2013 den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union in Somalia fortzuführen, die ermächtigt ist, im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) in den vier im strategischen Konzept für die Mission der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 festgelegten Sektoren eine Präsenz aufrechtzuerhalten und in diesen Sektoren in Abstimmung mit den somalischen Nationalen Sicherheitskräften die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu vermindern, um die Voraussetzungen für ein wirksames und legitimes staatliches Handeln in ganz Somalia zu schaffen;

b) den Dialog und die Aussöhnung in Somalia durch Hilfe bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller an dem Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia Beteiligten zu unterstützen;

c) nach Bedarf die somalischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und die Sicherheit von wichtigen Infrastrukturen zu gewährleisten;

d) im Rahmen ihrer Fähigkeiten und in Abstimmung mit Dritten bei der Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans behilflich zu sein, insbesondere beim wirksamen Wiederaufbau und der Ausbildung inklusiver somalischer Nationaler Sicherheitskräfte;

e) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

f) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

2. *beschließt außerdem*, ausnahmsweise und aufgrund des einzigartigen Charakters der Mission das Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen für Zivilpersonal der Mission der Afrikanischen Union vorübergehend auf 50 zusätzliche Zivilkräfte auszudehnen und diese Maßnahme im Lichte der bevorstehenden strategischen Überprüfungen durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass diese Zivilkräfte gemäß dem Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 18. Oktober 2012 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen rasch in die vor kurzem aus der Kontrolle von Al-Shabaab befreiten Gebiete entsandt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische, das Management betreffende und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der Mission der Afrikanischen Union zur Verfügung zu stellen, einschließlich bei der Umsetzung des strategischen Konzepts für die Mission und ihres Einsatzkonzepts;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in den Ziffern 10 und 11 der Resolution 2010 (2011) vom 30. September 2011 und den Ziffern 4 und 6 der Resolution 2036 (2012) genannte Paket logistischer Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union für maximal 17.731 Uniformierte bis zum 7. März 2013 weiter bereitzustellen, unter Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz für die aus den Mitteln der Vereinten Nationen getätigten Ausgaben entsprechend Ziffer 4 der Resolution 1910 (2010) vom 28. Januar 2010;

5. *ersucht* die Afrikanische Union, den Rat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der Mission der Afrikanischen Union unterrichtet zu halten und dem Rat 60 Tage nach dem Datum dieser Resolution schriftlich Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6854. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 13. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>52</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. November 2012 betreffend den Prozess der strategischen Überprüfung in Somalia<sup>53</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 31. Januar 2013 mit Interesse entgegen.

Auf seiner 6867. Sitzung am 21. November 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Griechenlands, Italiens, Somalias, Spaniens und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 2020 (2011) des Sicherheitsrats (S/2012/783)“.

### **Resolution 2077 (2012) vom 21. November 2012**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1844 (2008) vom 20. November 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011 und 2020 (2011) vom 22. November 2011 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 25. August 2010<sup>54</sup>,

*nach wie vor ernsthaft besorgt* über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere gefährdete Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitigkeiten, darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean und zu angrenzenden Meeresgebieten reicht und dass die Seeräuber ihre Kapazitäten ausgebaut haben,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Berichte, wonach an der Seeräuberei vor der Küste Somalias Kinder beteiligt sind,

*in der Erkenntnis*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, und betonend, dass die internationale

---

<sup>52</sup> S/2012/828.

<sup>53</sup> S/2012/827.

<sup>54</sup> S/PRST/2010/16.